

Sicherheitsdatenblatt 01.08.2023
PRISMA SIGNAL
Version 7



ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Kennzeichnung der Mischung:

Handelsname: PRISMA SIGNAL
Handelsartikel Nr.: 91090,91091, 91092, 91093, 91094, 91095, 91096
UFI: 0X20-K0FV-700P-ACAG

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung:

Markierung Aerosol für Haushalt, Industrie und Gewerbe

Nicht empfohlene Verwendungen:

nicht bei Menschen oder Tieren anwenden
nicht für andere als die angegebenen Zwecke verwenden

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

Schuller Eh'klar GmbH
Im Astenfeld 6
A - 4490 St. Florian
Tel.: +43 7224 68200
Fax: +43 7224 68282
E-Mail: office@schuller.eu

Schuller Eh'klar GmbH
Terminal Straße Mitte 18
D - 85356 München
Tel.: +49 89 45 06 270
Fax: +49 89 40 31 72
E-Mail: office@schuller.eu

Sachkundigen Person verantwortlich vom Sicherheitsdatenblatt: Hsiaomei Schuller

Österreich: office@schuller.eu
Deutschland: office@schuller.eu
Belgien: office@schuller.eu
Luxemburg: office@schuller.eu
Schweiz: office@schuller.eu

1.4. Notrufnummer

Österreich:
Vergiftungsinformationszentrale, TEL: +43 (0)1 406 43 43

Deutschland:
Giftnotruf der Charité Universitätsmedizin Berlin, Tel: +49 (0) 30 192 40

Belgien:
Belgische Giftnotrufzentrale
Tel: 070 245 245 (+32 70 245 245)

Luxemburg:
Antivenomzentrum des Großherzogtums Luxemburg
Tel: (+352) 8002 5500

Schweiz:
Schweiz Toxikologisches Informationszentrum
Im Notfall: 145

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

-  Gefahr, Aerosols 1, Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
-  Achtung, Eye Irrit. 2, Verursacht schwere Augenreizung.
-  Achtung, STOT SE 3, Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:
Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente
Gefahrenpiktogramme:



Gefahr

Gefahrenhinweise:

H222, H229 Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P312 Bei Unwohlsein, GIFTINFORMATIONSZENTRUM anrufen.
P403 An einem gut belüfteten Ort aufbewahren.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.
P501 Inhalt/Behälter laut Verordnung der Entsorgung zuführen.

Spezielle Vorschriften:

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.
Aerosol oder Nebel nicht einatmen.

Enthält:

Aceton; Propan-2-on; Propanon
n-Butylacetat

Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:
Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine
Keine Endokrine Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %:

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

Menge	Name	Identifikationsnummer	Klassifikation
>= 40% - < 50%	Aceton; 2- Propanon; Propanon	Index- Nummer: 606-001-00-8 CAS: 67-64-1 EC: 200-662-2 REACH No.: 01-2119471330-49-xxxx	 2.6/2 Flam. Liq. 2 H225  3.3/2 Eye Irrit. 2 H319  3.8/3 STOT SE 3 H336 EUH066
>= 20% - < 25%	propane	Index number: 601-003-00-5 CAS: 74-98-6 EC: 200-827-9 REACH No.: 01-2119486944-21	 2.2/1 Flam. Gas 1 H220  2.5/L Press Gas (Liq.) H280
>= 7% - < 10%	Kohlenwasserstoffe, C4; Gase aus der Erdölverarbeitung	Index- Nummer: 649-113-00-2 CAS: 87741-01-3 EC: 289-339-5 REACH No.: 01-2119480480-41-xxxx	 2.5 Press. Gas H280  2.2/1 Flam. Gas 1 H220 DECLK (CLP)*
>=7% - <10%	n-butylacetat	Index number: 607-025-00-1 CAS: 123-86-4 EC: 204-658-1 REACH No.: 01-2119485493-29	 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226  3.8/3 STOT SE 3 H336 EUH066
>= 7% - < 10%	Kohlenwasserstoff, C4; Erdölgas	Index number: 649-113-00-2 CAS: 87741-01-3 EC: 289-339-5 REACH No.: 01-2119480480-41-xxxx	 2.5 Press. Gas H280  2.2/1 Flam. Gas 1 H220 DECLK (CLP)*
>= 1% - < 3%	BUTILGLICOLE	Index- Nummer: 603-014-00-0 CAS: 111-76-2 EC: 203-905-0	 3.1 /4/Inhal Acute Tox. 4 H332 3.1 /4/Oral Acute Tox. 4 H302 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315 3.3/2 Eye Irrit. 2 H319
>= 0.1% - < 0.25%	Styrol	Index- Nummer: 601-026-00-0 CAS: 100-42-5 EC: 202-851-5	 2.6/3 Flam. Liq. 3 H226  3.3/2 Eye Irrit. 2 H319  3.2/2 Skin Irrit. 2 H315  3.1/4/Inhal Acute Tox. 4 H332 3.7/2 Repr. 2 H361d 3.9/1 STOT RE 1 H372 (Hörorgane)

*DECLK (CLP): Stoff eingestuft gemäß Anmerkung K im Anhang VI der Verordnung 1272/2008/EG. Die harmonisierte Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen wird vorgenommen, es sei denn, es kann nachgewiesen werden, dass der Stoff weniger als 0,1 Gewichtsprozent 1,3-Butadien (Einecs-Nr. 203-450-8) enthält; in diesem Fall ist auch für diese Gefahrenklassen eine Einstufung gemäß Titel II dieser Verordnung vorzunehmen. Wird der Stoff nicht als karzinogen oder keimzellmutagen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (P102-)P210-P403 anzuwenden.

2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2):
oral: ATE = 1200 mg/kg KG

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

- Verunreinigte Kleidung sofort ausziehen.
- Körperbereiche, die mit dem Produkt in Kontakt getreten sind, bzw. bei denen dieser Verdacht besteht, müssen sofort mit viel fließendem Wasser und möglichst mit Seife gewaschen werden. Den Körper vollständig waschen (Dusche oder Bad).
- Die kontaminierten Kleidungsstücke sofort ablegen und sie auf sichere Weise entsorgen.
- Im Falle von Hautkontakt sofort mit reichlich Wasser und Seife waschen.

Nach Augenkontakt:

- Im Falle von Augenkontakt die Augen über einen ausreichenden Zeitraum mit Wasser spülen und die Augenlider offen halten; sofort einen Augenarzt konsultieren.
- Das unverletzte Auge schützen.

Nach Verschlucken:

- Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. **SOFORT ARZT ZUZIEHEN.**

Nach Einatmen:

- Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Zu Symptomen und Wirkungen aufgrund der enthaltenen Substanzen siehe Abschnitt 11

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

- Im Falle eines Unfalls bzw. bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich, die Bedienungsanleitung bzw. das Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).

Behandlung:

- Folgen Sie den Anweisungen des Arztes.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel:
CO₂ oder Pulverlöscher.
- Bei Brand: Schaumfeuerlöscher zum Löschen verwenden.
- Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:
Wasser

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.
- Durch die Verbrennung entsteht ein dichter Rauch.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Normale Elemente zum Löschen von Bränden, wie z. B. ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät mit Druckluft (EN 137), ein Brandschutzanzug (EN 469), feuerfeste Handschuhe (EN 659) und Brandschutzstiefel (HO A29 oder A30).
- Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.
- Behälter mit Sprühwasser kühlen.
- Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Die persönliche Schutzausrüstung tragen.
- Alle Entzündungsquellen entfernen.
- Die Personen an einen sicheren Ort bringen.
- Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen
 - Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.
 - Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.
 - Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.
 - Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien: Sand
- 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
 - Zurückhaltung:
 - Begrenzung im Falle des Auslaufens größerer Produktmengen. Die Ausbreitung kleiner Produktmengen mit Erde, Sand oder anderem inerten absorbierenden Material eindämmen.
 - Reinigung:
 - Verschüttungen sofort beseitigen.
 - Sonstige Angaben:
 - Zum Reinigen von Oberflächen oder Kleidung keine Bürste oder Druckluft verwenden.
 - Nassreinigung oder Aufsaugen von Feststoffen.
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte
 - Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
 - Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
 - Keine leeren Behälter verwenden, bevor diese nicht gereinigt wurden.
 - Vor dem Umfüllen sicherstellen, dass sich in den Behältern keine Reste inkompatibler Stoffe befinden.
 - Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
 - Beim Handhaben des Produkts mit größter Vorsicht vorgehen. Schlag und Reibung vermeiden.
 - Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz:
 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.
 - Kontaminierte Kleidungsstücke müssen vor dem Eintritt in Speiseräume gewechselt werden.
 - Nach Gebrauch Hände waschen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
 - An einem kühlen (10°C-25°C), gut belüfteten Ort fern von Hitze, offenen Flammen, Funken und anderen Zündquellen lagern
 - nur im Originalbehälter vor direkter Sonneneinstrahlung geschützt aufbewahren
 - Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, Einatmen von Dämpfen / Nebeln / Stäuben.
 - Verwenden Sie keine leeren Behälter, bevor Sie gereinigt werden.
 - Kontaminierte Kleidung muss vor dem Betreten der Essbereiche ersetzt werden.
 - Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
 - Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen.
 - rauche nicht
 - Immer in gut gelüfteten Räumen lagern.
 - Unter 50 °C lagern. Vor offenen Flammen und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
 - Vor offenen Flammen, Zündfunken und Wärmequellen fern halten. Keiner direkten Sonneneinstrahlung aussetzen.
 - Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
 - Unverträgliche Werkstoffe:
 - Siehe Abschnitt 10.5
 - Angaben zu den Lagerräumen:
 - Kühl und ausreichend belüftet.

Lagerklasse: 2B

7.3. Spezifische Endanwendungen
 Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Österreich (BGBl. II - Ausgegeben am 9. April 2021 - Nr. 156):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1

TMW: 500 ppm, 1200 mg/m³; KZW: 2000 ppm, 4800 mg/m³

Propan - CAS: 74-98-6

TMW: 1000 ppm, 1800 mg/m³; KZW: 2000 ppm, 3600 mg/m³

n-butylacetat – CAS: 123-86-4

TMW: 50 ppm, 241 mg/m³; KZW: 100 ppm, 480 mg/m³

BUTILGLICOLE – CAS: 111-76-2

TMW: 20 ppm, 98 mg/m³; KZW: 40 ppm, 200 mg/m³

Styrol – CAS: 100-42-5

TMW: 20 ppm, 85 mg/m³; KZW: 80 ppm, 340 mg/m³

Deutschland (gemäß TRGS 900 zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2022, S. 469 [Nr. 20-21] (v. 23.06.2022))

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1

500 ppm, 1200 mg/m³

Propan - CAS: 74-98-6

1000 ppm, 1800 mg/m³

n-butylacetat – CAS: 123-86-4

62 ppm, 300 mg/m³

BUTILGLICOLE – CAS: 111-76-2

10 ppm, 49 mg/m³

Styrol – CAS: 100-42-5

20 ppm, 86 mg/m³

Biologische Grenzwerte (BGW)

Arbeitsstoff	Parameter	BGW	Untersuchungs-material	Probenahmezeit-punkt
Aceton	Aceton	80 mg/l	Urin	b
BUTILGLICOLE	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	b, c
Styrol	Mandelsäure plus Phenylglyoxyl-säure	600 mg/g Kreatinin	Urin	c, b

Belgien (Codex über das Wohlbefinden am Arbeitsplatz Buch VI. - Chemische, krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Stoffe (12. Januar 2020):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1

Grenzwert: 246 ppm, 594 mg/m³; Kurzzeitwert: 492 ppm, 1187 mg/m³

BAT:

a) Beispielliste für spezialisierte Tests: Gezielte Untersuchung (Haut, Augen): Für Aceton: Bestimmung von Aceton im Urin

b) Häufigkeit der periodischen medizinischen Überwachung: Jährlich.

Propan - CAS: 74-98-6
Grenzwert: 1000 ppm

n-butylacetat – CAS: 123-86-4
Grenzwert: 50 ppm, 238 mg/m³; Kurzzeitwert: 150 ppm, 712 mg/m³

BUTILGLICOLE – CAS: 111-76-2
Grenzwert: 20 ppm, 98 mg/m³; Kurzzeitwert: 50 ppm, 246 mg/m³

Styrol – CAS: 100-42-5
Grenzwert: 25 ppm, 108 mg/m³; Kurzzeitwert: 50 ppm, 216 mg/m³
BAT:
Für Styrol (Vinylbenzol): Bestimmung des Gehalts an Mandelsäure und/oder Phenylglyoxylsäure im Urin.

Luxemburg (Großherzogliche Verordnung vom 17. März 2021, Nr. 226 vom 22. März 2021):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1
8 Stunden: 1210 mg/m³, 500 ppm

n-butylacetat – CAS: 123-86-4
8 Stunden: 241 mg/m³, 50 ppm; Kurzfristig: 723 mg/m³, 150 ppm

BUTILGLICOLE – CAS: 111-76-2
8 Stunden: 98 mg/m³, 20 ppm; Kurzfristig: 246 mg/m³, 50 ppm

Schweiz (Suva Grenzwerte, 02.01.2023):

Aceton; Propan-2-on; Propanon - CAS: 67-64-1
MAK-Werte: 500 ppm, 1200 mg/m³
KZG-Werte: 1000 ppm, 2400 mg/m³
BAT-Werte: 50 mg/l; 0,86 mmol/l (Untersuchungsmaterial: Urin)
Probennahmezeitpunkt: Expositionsende, bzw. Schichtende

Propan - CAS: 74-98-6
MAK-Werte: 1000 ppm, 1800 mg/m³
KZG-Werte: 4000 ppm, 7200 mg/m³

n-butylacetat – CAS: 123-86-4
MAK-Werte: 50 ppm, 240 mg/m³
KZG-Werte: 150 ppm, 720 mg/m³

BUTILGLICOLE – CAS: 111-76-2
MAK-Werte: 10 ppm, 49 mg/m³
KZG-Werte: 20 ppm, 98 mg/m³
BAT-Werte: 150 mg/g Kreatinin (Untersuchungsmaterial: Urin)

Styrol – CAS: 100-42-5
MAK-Werte: 20 ppm, 85 mg/m³
KZG-Werte: 40 ppm, 170 mg/m³
BAT-Werte: 600 mg/g Kreatinin (Untersuchungsmaterial: Urin)

DNEL-Expositionsgrenzwerte
N.A.

PNEC-Expositionsgrenzwerte
N.A.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitlichem Schutz (EN ISO 16321-1:2022; EN 166), keine Kontaktlinsen verwenden.

Hautschutz:

Tragen Sie Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Schutzschuhe für den professionellen Gebrauch der Kategorie II (siehe Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN 374). Nach dem Entfernen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen

Handschutz:

Hände mit Arbeitshandschuhen der Kategorie II schützen (siehe Richtlinie 89/686 / EWG und Norm EN 374). Verwenden Sie Handschuhe aus PVC, Neopren, Nitril oder Gummi.

Atemschutz:

Bei Überschreitung der TLV-Grenzwerte eine Maske mit Filter Typ A (gegen Dämpfe organischer Verbindungen) nach EN 141 verwenden.

Wärmerisiken:

Nicht Temperaturen über 50 ° C aussetzen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Entsorgen Sie das Produkt nicht in der Umwelt

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert	Methode:	Anmerkungen
Aggregatzustand:	flüssig	--	--
Farbe:	verschiedene	--	--
Geruch:	charakteristisch	--	--
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :	Nicht relevant	--	--
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:	Nicht relevant	--	--
Entzündbarkeit:	brennbar	--	--
Untere und obere Explosionsgrenze:	Nicht relevant	--	--
Flammpunkt:	< 0 ° C	--	--
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht relevant	--	--
Zerfalltemperatur:	Nicht relevant	--	--
pH:	Nicht relevant	--	--
Kinematische Viskosität:	N.A.	--	--
Wasserlöslichkeit:	Nicht relevant	--	--
Löslichkeit in Öl:	Nicht relevant	--	--
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert):	Nicht relevant	--	--
Dampfdruck:	5 bar +/- 1	--	--
Dichte und/oder relative Dichte:	0.68 kg/l +/- 0.05	--	--
Relative Dampfdichte:	Nicht relevant	--	--

Partikeleigenschaften:

Teilchengröße:	N.A.	--	--
----------------	------	----	----

9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren relevanten Information

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
 - Stabil unter Normalbedingungen.
 - Kontakt mit starken Säuren und Basen und Oxidationsmitteln vermeiden.
- 10.2. Chemische Stabilität
 - Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
 - Vermeide es, das Produkt mit starken Oxidationsmitteln und starken Säuren zu vermischen.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
 - Hitze, Flammen und Funken, Einwirkung von Licht und Feuchtigkeit vermeiden.
 - Vermeiden Sie die Ansammlung elektrostatischer Ladungen
 - Von Wärmequellen, Zündquellen fern halten.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
 - Oxidationsmittel
 - Starke Säuren und brennbare Flüssigkeiten.
 - Säuren, Basen und Alkali-chemikalien.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
 - Durch thermische Zersetzung kann CO₂ freigesetzt werden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
Toxikologische Informationen zum Produkt:
PRISMA SIGNAL
- a) akute Toxizität: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.
 - b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.
 - c) schwere Augenschädigung/-reizung: das Produkt ist eingestuft: Eye Irrit. 2 H319
 - d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.
 - e) Keimzell-Mutagenität: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.
 - f) Karzinogenität: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.
 - g) Reproduktionstoxizität: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.
 - h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition: das Produkt ist eingestuft: STOT SE 3 H336
 - i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.
 - j) Aspirationsgefahr: Nicht eingestuft. Auf Grund der verfügbaren Daten, die Einstufungskriterien sind nicht erfüllt.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
Aceton; propan-2-one; propanon - CAS: 67-64-1
LD50 (RABBIT) ORAL: 5300 MG/KG

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:
Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Im Einklang mit der GLP verwenden, nicht herumliegen lassen.

PRISMA SIGNAL

Nicht eingestuft als Umweltgefahr. Auf Grund der verfügbaren Daten, sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine endokrinen Disruptoren in Konzentrationen ≥ 0.1 %.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

WGK 1

Nicht unverdünnt bzw. in größeren Menge in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Behördlich zugelassenen Deponien oder Verbrennungsanlagen zuführen. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

Zusatzinformationen zur Entsorgung:

Kontaminierte Verpackungen müssen gemäß den nationalen Abfallwirtschaftsvorschriften zur Verwertung oder Beseitigung geschickt werden
wiederverwenden, wenn möglich. Die Rückstände des Produktes sind als Sondermüll zu betrachten. Die Entsorgung muss unter Einhaltung der nationalen und möglicherweise lokalen Vorschriften einer für die Abfallwirtschaft zuständigen Gesellschaft anvertraut werden

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR-UN-Nummer: 1950

IATA-Un-Nummer: 1950

IMDG-Un Nummer: 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR-Bezeichnung: DRUCKGASPACKUNGEN

IATA-Technische Bezeichnung: FLAMMABLE AEROSOLS

IMDG-Technische Bezeichnung: FLAMMABLE AEROSOLS

N.A.

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR-Straßentransport: 2.5°F CAP. 2.2.2 1.6 UN1950

IATA-Klasse: 2.1

IMDG-Klasse: 2 Aerosols UN 1950

N.A.

14.4. Verpackungsgruppe

ADR-Verpackungsgruppe: N.A.

IATA-Verpackungsgruppe: N.A.

IMDG-Verpackungsgruppe: N.A.

N.A.

- 14.5. Umweltgefahren
Meeresschadstoff: Nein
- N.A.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
ADR-Beförderungskategorie (Tunnelbeschränkungscode): D
IMDG-Technische Bezeichnung: FLAMMABLE AEROSOLS
N.A.
- 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
N.A.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
- RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
- Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
- Verordnung (EU) 2015/830
- Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 605/2014 (6. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/1221 (7. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2016/918 (8. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2016/1179 (9. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2017/776 (10. ATP CLP)
- Verordnung (EU) n. 2018/669 (ATP 11 CLP)
- Verordnung (EU) n. 2018/1480 (ATP 13 CLP)
- Verordnung (EU) n. 2019/521 (ATP 12 CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2020/217 (14. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2020/1182 (15. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2021/643 (16. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2021/849 (17. ATP CLP)
- Verordnung (EU) Nr. 2022/692 (18. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

- Beschränkungen in Bezug auf das Produkt:
 - Beschränkung 3
 - Beschränkung 40
- Beschränkung zu den Inhaltsstoffen gemäß:
 - Beschränkung 75

Flüchtige Organische Verbindung - FOV = 608.25 g/l

Flüchtige CMR-Stoffe = 0.002118 %

Flüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, denen der R-Satz R40 zugeordnet ist = 0 %

Organischer Kohlenstoff - C = 43,74 %

Wo möglich auf die folgenden Normen Bezug nehmen:

- Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III)
- Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (Detergenzien).
- RL 2004/42/EG (FOV Richtlinie)

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

Seveso III Kategorie gemäß dem Anhang 1, Teil 1

Das Produkt gehört zur Kategorie: P3a

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde durchgeführt für das Gemisch

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Text der Sätze aus Punkt 3:

- H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
- H319 Verursacht schwere Augenreizung.
- H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
- EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
- H220 Extrem entzündbares Aerosol.
- H280 Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
- H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H361d Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
- H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Gefahrenklasse und Gefahrenkategorie	Code	Beschreibung
Flam. Gas 1	2.2/1	Entzündbare Gase, Kategorie 1
Aerosols 1	2.3/1	Aerosole, Kategorie 1
Press Gas(Liq.)	2.5/L	Gase unter Druck (Liquefied gas)
Flam. Liq. 2	2.6/2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	2.6/3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
Acute Tox. 4	3.1/4/Dermal	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4	3.1/4/Inhal	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Skin Irrit. 2	3.2/2	Reizung der Haut, Kategorie 2
Eye Irrit. 2	3.3/2	Reizung der Augen, Kategorie 2
STOT SE 3	3.8/3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3
Repr. 2	3.7/2	Reproduktionstoxizität, Gefahrenkategorie 2
STOT RE 1	3.9/1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Gefahrenkategorie 1

Die Abschnitte wurden gegenüber der vorherigen Fassung geändert:

ABSCHNITT 7 Handhabung und Lagerung

Einstufung und Verfahren, das zum Ableiten der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP] verwendet wurde:

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Einstufungsverfahren
Aerosols 1, H222, H229	auf der Basis von Prüfdaten
Eye Irrit. 2, H319	Berechnungsmethode
STOT SE 3, H336	Berechnungsmethode

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

- ECDIN - Daten- und Informationsnetz über umweltrelevante Chemikalien - Vereinigtes Forschungszentrum, Kommission der Europäischen Gemeinschaft
- SAX's GEFÄHRLICHE EIGENSCHAFTEN VON INDUSTRIELLEN SUBSTANZEN - Achte Auflage - Van Nostrand Reinold

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

ADR:	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE:	Schätzung Akuter Toxizität
ATEGemisch:	Schätzwert der akuten Toxizität (Gemische)
CAS:	Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)
CLP:	Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung
DNEL:	Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL)
EINECS:	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
GefStoffVO:	Gefahrstoffverordnung
GHS:	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
IATA:	Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
IATA-DGR:	Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA)
ICAO:	Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
ICAO-TI:	Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO)
IMDG:	Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code)
INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWA:	Zeit gemittelte
WGK:	Wassergefährdungsklasse